

**Satzung der Stadt Ballenstedt
über die Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und
Tagespflegestellen (KITA-Kostenbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 28.06.2018 die folgende KITA-Kostenbeitragsatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt durch Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Ballenstedt haben, setzt die Stadt Ballenstedt auf der Grundlage dieser Satzung Kostenbeiträge fest.

**§ 2
Kostenbeiträge**

(1) Die Kostenbeiträge für die Regelbetreuung werden je Kind und Monat, nach Betreuungsart und Betreuungsumfang festgesetzt. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle monatlich wie folgt:

Kinderkrippe bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

| | |
|---|----------|
| • bis zu 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden wöchentlich | 160,00 € |
| • bis zu 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden wöchentlich | 175,00 € |
| • bis zu 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden wöchentlich | 185,00 € |
| • bis zu 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden wöchentlich | 195,00 € |
| • bis zu 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden wöchentlich | 205,00 € |
| • bis zu 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden wöchentlich | 215,00 € |

Kindergarten ab dem 4. Lebensjahr bis zur Einschulung

| | |
|---|----------|
| • bis zu 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden wöchentlich | 100,00 € |
| • bis zu 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden wöchentlich | 110,00 € |
| • bis zu 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden wöchentlich | 120,00 € |
| • bis zu 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden wöchentlich | 130,00 € |
| • bis zu 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden wöchentlich | 140,00 € |
| • bis zu 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden wöchentlich | 150,00 € |

Hort bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

| | |
|--|---------|
| • 6 Stunden täglich einschließlich Ferienbetreuung | 70,00 € |
| • Ferienbetreuung wöchentlich | 25,00 € |

(2) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für den Kindergartenplatz.

(3) Sollte ein Kind über die Betreuungs- oder Öffnungszeit hinaus in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, ist der Einrichtungsträger berechtigt, den Sorgeberechtigten diese zusätzlichen Betreuungskosten in Rechnung zu stellen.

| Kinderkrippe | Kindergarten | Hort |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 5,00 € je Stunde | 5,00 € je Stunde | 5,00 € je Stunde |

(4) Für die Aufnahme nach § 3 b KiFöG wird neben dem von den Sorgeberechtigten zu zahlenden Kostenbeitrag von der entsendenden Gemeinde ein Zuschuss von dieser erhoben. Dieser Zuschuss richtet sich nach der finanziellen Beteiligung der Stadt Ballenstedt gem. § 12b KiFöG. Die Kostenübernahme wird zwischen den Kommunen über eine Vereinbarung schriftlich geregelt.

§ 3 Ermäßigung

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 4 Erhebung der Kostenbeiträge

Die Stadt Ballenstedt überträgt die Erhebung der mit dieser Satzung festgesetzten Kostenbeiträge auf den jeweiligen Einrichtungsträger. Somit ist der Einrichtungsträger für die Entgegennahme der fälligen Kostenbeiträge nach § 1, soweit die Kinder Angebote der Förderung und Betreuung in deren Einrichtungen in Anspruch nehmen, zuständig.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) Die Kostenbeiträge sind jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen.

(2) Fälligkeiten und Zahlungsfristen für Zuschüsse von Gemeinden zu den Platzkosten werden im Einzelfall schriftlich vereinbart.

(3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen wird.

(4) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind fristgerecht abgemeldet oder der Platz durch den Träger gekündigt wurde.

(5) Die Kostenbeiträge sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus von ihm zu vertretenden Gründen (Krankheit, Urlaub usw.) der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei der Ermittlung der Kostenbeitragshöhe wurden Ausfallzeiten berücksichtigt.

(6) Eine Kostenbefreiung kann nur auf Antrag erfolgen, wenn das Kind aufgrund von Krankheit bzw. Kur länger als 1 Monat zusammenhängend die Einrichtung nicht besucht. Die Sorgeberechtigten haben mit dem Antrag ein ärztliches Attest als Nachweis der Erkrankung beizubringen. Die Entscheidung trifft der Einrichtungsträger.

(7) Gerät der Beitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrags einen Monat in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle ausgeschlossen werden.

(8) Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren bzw. zivilrechtlich beigetrieben.

§ 6 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Ballenstedt haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Einrichtungsträger, der die Beiträge und/ oder Entgelte erhebt, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung (nur bei Einzugsermächtigung), der Anschrift o.a. für die Beitragshebung maßgebliche Umstände unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Stundung, Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII, in der geltenden Fassung, kann der Kostenbeitrag auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilweise oder ganz erlassen werden. Anträge sind schriftlich an den Landkreis Harz zu richten.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ballenstedt über die Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen (KITA-Kostenbeitragsatzung) vom 10.11.2016 außer Kraft.

Ballenstedt, den 28.06.2018


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister

